

203011 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtspflegerausbildungsordnung - RpflAO) vom 12.11.1985

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
der Rechtspfleger
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Rechtspflegerausbildungsordnung - RpflAO)

Vom 12. November 1985 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) ([Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Erwerb der Befähigung

Die Befähigung zur Wahrnehmung der Geschäfte des Rechtspflegers sowie der sonstigen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung erworben.

§ 2 Ausbildungsziel

(1) Die Rechtspflegerausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbständig auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie verständlich zu begründen sowie Tätigkeiten in der Justizverwaltung auszuüben.

(2) Der Beamte ist so auszubilden, daß er sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet fühlt und seinen künftigen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffaßt.

II. Einstellung und Zulassung

§ 3 Einstellung

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt;
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen sowie in gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden;
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt;
4. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 32 Jahre, als Schwerbehinderter oder als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre alt ist; § 6 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) bleibt unberührt.

(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 4 Bewerbung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Abschrift (Ablichtung) des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird,
4. beglaubigte Abschriften (Ablichtungen) von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
5. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

(3) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst steht, reicht sein Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter des Gerichts oder der Behörde, bei der der Bewerber beschäftigt ist, hat sich in einer dienstlichen Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst sind darzustellen.

§ 5

Zulassung

(1) Der Bewerber, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung

1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen,
3. das Original des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen wird, vorzulegen.

(2) Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis müssen weiterhin eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen.

§ 6

Rechtsstellung des Beamten

(1) Der zugelassene Bewerber wird als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingestellt und gleichzeitig der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel zugewiesen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“.

(2) Durch die Zuweisung an die Fachhochschule wird der Rechtspflegeranwärter Student der Fachhochschule.

III.

Ausbildung

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre (§ 2 Abs. 1 Rechtspfliegergesetz).

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von 12 Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von 6 Monaten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachhochschule. Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Gliederung und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Rechtspflegerausbildung gliedert sich in fachpraktische Studienzeiten und in fachwissenschaftliche Studienzeiten. Die fachpraktischen Studienzeiten werden bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der Fachhochschule im Studiengang Rechtspflege abgeleistet.

(2) Die Ausbildung umfaßt sechs Studienabschnitte. Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte werden wie folgt festgelegt:

1. Praktische Einführung	1 Monat
2. Fachwissenschaftliches Studium I	10 Monate
3. Fachpraktische Ausbildung I	13 Monate
4. Fachwissenschaftliches Studium II	5 Monate
5. Fachpraktische Ausbildung II	4 Monate
6. Fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate

(3) Die fachpraktischen Studienzeiten werden durch die Ausbildungspläne geregelt, die Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte erstellen die Ausbildungspläne nach gegenseitiger Abstimmung jeweils für ihren Geschäftsbereich, und zwar für die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt. Die Pläne bedürfen der Genehmigung des Justizministers.

(4) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden durch die Studienordnung der Fachhochschule geregelt.

(5) Studienordnung und Ausbildungspläne sind aufeinander abzustimmen.

(6) Der Student ist verpflichtet, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen.

§ 9

Praktische Einführung (Erster Studienabschnitt)

(1) Die praktische Einführung wird bei einem Amtsgericht abgeleistet. In diesem Studienabschnitt soll der Student einen Einblick in die Aufgaben des Rechtspflegers mit ihren Bezügen zum richterlichen, staatsanwaltlichen und mittleren Dienst sowie zum Justizwachmeisterdienst und zur Kanzlei gewinnen. Der Student wird ferner zur Vorbereitung auf die fachwissenschaftlichen Studienzeiten durch Vermittlung praktischer Anschauungen in Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen (ohne Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen), Straf- und Strafvollstreckungssachen, Grundbuch- und Registersachen eingeführt.

(2) Die praktische Einführung kann durch geeignete Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(3) Das Nähere bestimmt der Ausbildungsplan.

§ 10

Fachwissenschaftliches Studium (Zweiter, vierter und sechster Studienabschnitt)

(1) Das fachwissenschaftliche Studium soll dem Studenten im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 2 Abs. 1) auf wissenschaftlicher Grundlage in Lehrveranstaltungen die für den angestrebten Beruf erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln, und zwar:

1. gründliche Kenntnisse

- im Bürgerlichen Recht;

- auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Grundbuch-, Familien-, Nachlaß- und Registerrecht;

- im Zivilprozeßrecht und im Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie im Konkurs- und Vergleichsrecht;
- im Strafprozeßrecht und im Strafvollstreckungsrecht;
- im Kostenrecht, insbesondere in den Verfahren der Kostenfestsetzung.

2. Kenntnisse der Grundzüge

- des Gerichtsverfassungsrechts;
- des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Rechts der Wertpapiere;
- des Staats-, Verfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Justizverwaltungsrechts;
- des Strafrechts;
- des Arbeitsrechts;
- der Wirtschafts- und Bilanzkunde.

Das fachwissenschaftliche Studium soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Studenten wecken und seinen allgemeinen Bildungsstand fördern.

(2) Die Lehrveranstaltungen sollen einschließlich der Klausuren und deren Besprechungen wöchentlich 30 Stunden dauern. Dem Studenten muß hinreichend Zeit zur Verarbeitung des Stoffes und zum Selbststudium verbleiben.

(3) Für die Lehrveranstaltungen sind insgesamt etwa 1700 Vorlesungsstunden vorzusehen; davon entfallen auf das fachwissenschaftliche Studium I etwa 1000 Stunden, auf das Studium II etwa 490 Stunden und auf das Studium III etwa 210 Stunden. Lehrveranstaltungspausen, Feiertage, die Zeiten für die Anfertigung von Klausuren und deren Besprechungen sind auf diese Stundenzahlen nicht anzurechnen.

(4) Der Student fertigt nach Maßgabe der Studienordnung unter Aufsicht schriftliche Arbeiten (Klausuren) an. Ihm können Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu begutachten und zu bewerten sowie unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt zu besprechen.

(5) Den Studenten sollen ferner Wahllehrveranstaltungen angeboten werden, die die Pflichtlehrveranstaltungen ergänzen. Die Wahllehrveranstaltungen können auch die Einführung in die Sozial- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit, Psychologie, Kriminologie und Datenverarbeitung zum Inhalt haben.

(6) Das Nähere bestimmt die Studienordnung.

§ 11 Fachpraktische Ausbildung (Dritter und fünfter Studienabschnitt)

(1) In diesen Studienabschnitten soll der Student lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; er soll so gefördert werden, daß er am Schluß der Ausbildung instande ist, die Aufgaben eines Rechtspflegers selbständig zu erledigen und die sonstigen Aufgaben des gehobenen Justizdienstes wahrzunehmen.

(2) Der Student wird ausgebildet:

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei einem Amtsgericht und zwar in | 13 1/2 Monate, |
| - Zivilsachen einschließlich der Familiensachen und der Angelegenheiten der Rechtsantragstelle und der Beratungshilfe | 2 Monate, |
| - Zwangsvollstreckungssachen | 1 1/2 Monate, |
| - Grundbuchsachen | 2 1/2 Monate, |
| - Vormundschaftssachen | 2 Monate, |
| - Nachlaßsachen | 1 Monat, |
| - Registersachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | 2 Monate, |
| - Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen | 2 1/2 Monate; |

- | | |
|--|---------------|
| 2. bei einer Staatsanwaltschaft | 1 1/2 Monate; |
| 3. bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht, das von einem Präsidenten geleitet wird | 2 Monate, |
| und zwar in | |
| - Justizverwaltungssachen | 1 Monat, |
| - den Aufgaben des Bezirksrevisors | 1 Monat. |

In jedem Sachgebiet sind das Kostenwesen und die zum Geschäftsgang ergangenen Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

(3) Von der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, soweit erforderlich, abweichen. Er kann den Studenten auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei Monaten einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges zur Ausbildung zuweisen. Er bestimmt, auf welchen der in Absatz 2 genannten Abschnitte diese Ausbildung angerechnet wird.

(4) Der Student soll während der fachpraktischen Ausbildung mit allen Arbeiten des jeweiligen Sachgebiets beschäftigt werden. Er soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des ihn ausbildenden Beamten teilnehmen. Anhand praktischer Fälle soll er angehalten werden, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Studenten Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung zu übertragen. Aufgaben, deren Wahrnehmung dazu dienen würde, den ausbildenden Beamten zu entlasten, dürfen dem Studenten nicht übertragen werden.

(5) Das Nähere bestimmen die Ausbildungspläne.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann einem Rechtspflegeranwärter, dessen Leistungsstand dies zuläßt, nach Abschluß der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Studienabschnitte im Rahmen des Ausbildungsziels Dienstleistungsaufträge im gehobenen Justizdienst erteilen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12 Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die fachpraktischen Ausbildungen I und II werden durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse dienen. Die Lehrveranstaltungen sollen dem Studenten ferner Gelegenheit geben, die in der fachpraktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten. Nach dem ersten Monat der fachpraktischen Ausbildungen I und II soll der Student in der Regel einmal im Monat Arbeiten unter Aufsicht anfertigen. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen sind etwa 360 Stunden einschließlich der Aufsichtsarbeiten und deren Besprechungen vorzusehen. § 10 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das Nähere bestimmen die Ausbildungspläne.

(2) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor.

§ 13 Leitung der Ausbildung Ausbilder

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung. Er bestimmt die Gerichte und im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen der Student ausgebildet wird. Die fachhochschulrechtlichen Regelungen und die Verantwortlichkeit des Leiters der Fachhochschule für die wissenschaftlichen Studienzeiten bleiben unberührt.

(2) Für die fachpraktische Ausbildung im einzelnen ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde verantwortlich. Er bestimmt den Beamten, dem der Student während der fachpraktischen Ausbildung I und II zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen wird, soweit nicht der Präsident des Oberlandesgerichts diese Bestimmung selbst trifft. Dem ausbildenden Beamten dürfen nicht mehr Studenten zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit gründlich ausbilden kann.

(3) Mit der Ausbildung des Studenten sollen - unbeschadet des § 15 a LVO - nur Beamte betraut werden, die dafür fachlich und persönlich geeignet erscheinen.

§ 14 Beurteilungen

(1) Jeder, dem ein Student während der fachpraktischen Ausbildung für einen Zeitraum von mindestens einem Monat zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einer eingehenden Beurteilung über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Studenten Stellung nehmen. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 15 genannten Noten ab.

(2) Der Leiter der Fachhochschule beurteilt den Studenten jeweils am Ende des zweiten, vierten und sechsten Studienabschnitts. In die Beurteilung sind die aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen gebildeten Noten in den einzelnen Lehrveranstaltungen und die von den Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten nach Beratung festgesetzte Gesamtnote aufzunehmen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Lehrkräfte bewerten die Leistungen des Studenten in den begleitenden Lehrveranstaltungen jeweils am Ende des dritten und fünften Studienabschnitts in einer gemeinschaftlichen Beurteilung, die von dem Lehrgangsleiter auszustellen ist. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Jede Beurteilung ist dem Studenten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beurteilungen sind - gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung des Studenten - in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen des Studenten sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 16

Unterbrechung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Den Rechtspflegeranwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Während der fachwissenschaftlichen Studienzeit soll Erholungsurlaub nur erteilt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltungen versäumt werden. Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Andere Unterbrechungen, insbesondere Krankheitszeiten, werden in der Regel nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie zwanzig Arbeitstage je Ausbildungsjahr überschreiten.

(3) Um den Erfolg der Ausbildung in den fachpraktischen Ausbildungen I und II nicht zu beeinträchtigen, sind, soweit erforderlich, Urlaub und Krankheitszeiten auf die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Ausbildungsabschnitte anteilig anzurechnen.

§ 17

Vorzeitige Entlassung

Ein Rechtspflegeranwärter kann nach Maßgabe des § 35 des Landesbeamtengesetzes entlassen werden, wenn er aufgrund seiner Leistungen oder seines Verhaltens für den gehobenen Justizdienst nicht geeignet erscheint oder wenn er die an ihn zu stellenden geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt.

IV.

Rechtspflegerprüfung

§ 18

Zweck der Prüfung

Die Rechtspflegerprüfung dient der Feststellung, ob der Student das Ausbildungsziel (§ 2 Abs. 1) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechtspflegers zuerkannt werden kann.

§ 19
Landesjustizprüfungsamt

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

(2) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes leitet das Prüfungsverfahren. Er wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus, setzt die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten fest, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel, bestimmt die Prüfer für die Aufsichtsarbeiten, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Entscheidungen nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 20
Bestellung der Prüfer

(1) Der Justizminister bestellt die Prüfer für die Rechtspflegerprüfung widerruflich auf die Dauer von drei Jahren. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung heranziehen.

(2) Die Bestellung zum Prüfer erlischt - außer durch Zeitablauf oder Widerruf - mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 21
Prüfer

(1) Die Prüfer für die Rechtspflegerprüfung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechtspflegers besitzen. Sie müssen als

1. Richter oder Staatsanwalt,
2. Beamter des gehobenen oder des höheren Justizdienstes,
3. Professor oder Dozent der Fachhochschule - Fachbereich Rechtspflege -

im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

(2) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Aufsichtsarbeiten, bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 22
Unabhängigkeit der Prüfer

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 23
Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(4) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling vom Dienst befreit.

§ 24
Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfling fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Arbeiten aus dem Aufgabenbereich des Rechtspflegers in folgenden Gebieten an:

1. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht;

2. Zivilsachen mit dem Schwerpunkt im Prozeß- und Vollstreckungsrecht;
3. Straf-, Strafprozeß- und Strafvollstreckungssachen;
4. Grundbuchsachen;
5. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen;
6. Registersachen (Handels-, Güterrechts- und Vereinsregister);
7. Kostensachen nach dem Gerichtskostengesetz und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte einschließlich des Rechts der Kostenfestsetzung.

Die Aufgaben aus den Gebieten Nrn. 1-6 können sich auch auf das zugehörige Kostenrecht erstrecken.

(2) Für die Bearbeitung einer Aufgabe kann eine Zeit bis zu 5 Stunden eingeräumt werden. Die Zeit ist in der Aufgabe zu vermerken. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Zeit auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Die Aufsicht führt ein Beamter des gehobenen Dienstes. Der Prüfling hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit einer ihm zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe.

(4) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen treffen. Er kann insbesondere die Bearbeitungszeit verlängern oder für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

§ 25

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern selbständig begutachtet und - soweit erforderlich - nach Beratung - bewertet. Ein Prüfer soll Professor oder Dozent der Fachhochschule sein.

(2) Einigen sich die Prüfer auch nach Beratung nicht auf eine einheitliche Bewertung, entscheidet ein vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bestimmter anderer Prüfer im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer (Absatz 1 Satz 1) durch Stichentscheid.

(3) Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling vor der Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 26

Prüfungsnoten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15.

§ 27

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Sind mindestens fünf schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Falle durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bereits nach Bewertung des schriftlichen Prüfungsabschnitts für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Die Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ist mit der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu verbinden.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüfern besteht. Der Vorsitzende und ein weiterer Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt, die beiden

anderen Prüfer die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechtspflegers haben. Ein Prüfer soll Professor oder Dozent der Fachhochschule sein.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Der Vorsitzende berichtet den anderen Prüfern über den Inhalt des Gesprächs.

(4) Die Prüfung dauert etwa vier Stunden; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände des fachwissenschaftlichen Studiums (§ 10 Abs. 1) und der fachpraktischen Ausbildung (§ 11 Abs. 2).

(6) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Sie wird in vier Teilen von jeweils einem Prüfer abgenommen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten, die das fachwissenschaftliche Studium beendet haben, sowie mit der Rechtspflegerausbildung oder -prüfung befaßten Personen gestatten, der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 29 Schlußentscheidung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die Leistungen dieses Prüfungsteils und setzt eine Note fest. Anschließend entscheidet er über das Gesamtergebnis der Prüfung. Grundlage dieser Entscheidung sind die schriftlichen Arbeiten mit den gemäß § 25 festgelegten Bewertungen und die Note für die mündliche Prüfung. Die Leistungen des Prüflings im Vorbereitungsdienst sind bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Die Schlußentscheidung ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

(6) Der Prüfling darf seine Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu stellen. Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist ihm Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer zu geben. Erklärt der Prüfling in seinem Antrag nur, daß er Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer wünsche, ist ihm diese in den Räumen des Landesjustizprüfungsamtes zu gewähren.

§ 30 Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung;
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;
4. die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten;
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfung;
6. die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses;
7. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2;
8. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 31

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, in dem die Note der Schlußentscheidung angegeben ist.

§ 32

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten
und Versäumung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt.

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn ein Prüfling von der Prüfung ohne Genehmigung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zurücktritt.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist.

(3) Liefert der Prüfling eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gelten sie als „ungenügend“.

(4) Liefert der Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(5) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Gilt die Prüfung als nicht unternommen oder kann in den Fällen des Absatzes 4 das Prüfungsverfahren nicht unverzüglich fortgesetzt werden, regelt der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung. § 11 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(7) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes geltend gemacht werden.

§ 33

Ordnungswidriges Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verhält er sich in sonstiger Weise ordnungswidrig, kann diese Leistung mit „ungenügend“ bewertet oder ihm die Wiederholung aufgegeben werden.

(2) In schwereren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und diese für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluß mit der Maßgabe erfolgen, daß der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen ist.

(3) Die Entscheidung über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens in der mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 34

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Im Falle des § 29 Abs. 4 bestimmt der Prüfungsausschuß die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung. Die Dauer soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen.

(3) Die weitere Gestaltung der Ergänzungsausbildung bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(4) Unbeschadet anderer Bestimmungen enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Verkündung der Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend.

§ 35

Entscheidungen über Prüfungsleistungen

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

§ 36

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Justizdienst

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht besteht, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Im Falle des § 29 Abs. 4 trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuß.

V.

Aufstiegsbeamte

§ 37

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Beamter des mittleren Justizdienstes kann zur Einführung in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn er auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen und nach seinem Bildungsstand für den gehobenen Justizdienst geeignet erscheint. Die Dienstzeiten rechnen von der Anstellung als Justizassistent an (§ 11 Abs. 1 LVO); sie können nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 2 LVO gekürzt werden. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Für Aufstiegsbeamte gemäß Absatz 1 findet diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Der Beamte wird in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingeführt. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt eine Einführungszeit von gleicher Dauer.

2. Erfüllt der Beamte die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht, wird er der Fachhochschule für Rechtspflege als Student mit besonderer Zulassungsvoraussetzung zugewiesen.

3. Der Beamte, der für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes nicht geeignet erscheint oder die Rechtspflegerprüfung auch nach Wiederholung nicht besteht, übernimmt eine Tätigkeit im mittleren Justizdienst.

(3) Auf Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die in der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, sind Absätze 1 und 2 entsprechend anwendbar. Über die Zulassung entscheiden der Präsident des Obergerichts bzw. der Präsident des Landesarbeitsgerichts bzw. der Präsident des Landessozialgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(4) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

VI.

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 38 (Fn3)

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Rechtspflegeranwärter, deren Ausbildung vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, setzen ihre Ausbildung nach Maßgabe der §§ 1-16, 34-36 der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort.

(3) Für Aufstiegsbeamte gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Prüflingen, die vor dem 1. August 1972 die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, erteilt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes auf Antrag zu seinem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 15 gegenüber § 11 der Rechtspflegerausbildungsordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1964 (JMBl. NW. 1965 S. 1) und des § 15 in der Fassung vom 9. Juni 1976 (JMBl. NW. S. 145) ergeben.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1985 S. 665.

Fn2 SGV. NW. 2030.

Fn3 § 38 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.